

derkammer steht das Rederecht zu. Der Ministerpräsident muß jederzeit gehört werden.

Artikel 61

(1) Bei den Beratungen der Ausschüsse haben alle Fraktionen das Recht, daß mindestens ein von ihnen benannter Sachverständiger gehört wird.

(2) Wer Gesetzesvorschläge unterbreitet, ist von den zuständigen Ausschüssen zu hören. Hierzu können Unterausschüsse gebildet werden.

Artikel 62

(1) Die Volkskammer bestellt einen Ausschuß zur Behandlung von Anregungen, Kritiken und Beschwerden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist zugleich der Bürgeranwalt.

(2) Regierung und Verwaltung sind verpflichtet, dem Ausschuß auf Verlangen Akten vorzulegen, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

Artikel 63

(1) Die Volkskammer hat das Recht und auf Antrag einer Fraktion die Pflicht, Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die in öffentlicher Verhandlung die Beweise erheben, die sie oder die Antragsteller für sachdienlich halten. Die Öffentlichkeit kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses ausgeschlossen werden.

(2) Der Vorsitzende wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Untersuchungsausschusses gewählt. Er darf keiner der die Regierung bildenden Parteien oder Bürgerbewegungen angehören.

(3) Auf die Beweiserhebung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß Anwendung. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind Regierung und Verwaltung verpflichtet, ihren Bediensteten Aussage-